

PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR EINZELWAGEN PLUS BINNENVERKEHR

1. HINTERGRUND

- 1.1. Die folgenden Produktbedingungen der Green Cargo AB ("Green Cargo") gelten bei Ausführung des Dienstes Einzelwagen Plus - Binnenverkehr für den im Kundenabkommen genannten Kunden ("Kunde"). Beide zusammen werden auch als "die Parteien" bezeichnet.
- 1.2. Mit Einzelwagen Plus wird in diesen Produktbedingungen ein Dienst bezeichnet, mit dem sich Green Cargo verpflichtet, für Rechnung des Kunden die Beförderung der in der Preis- und Produkthanlage verzeichneten Güterarten auszuführen, mittels Vorabreservierung einer vereinbarten Anzahl Güterwagen in nicht festgelegter Reihenfolge, von einem Absender zu einem Empfänger, innerhalb der Grenzen von Schweden, (genannt "Dienst"), im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Abkommens samt Anhängen (genannt "Abkommen").

2. DIENST

- 2.1. Green Cargo verpflichtet sich, für den Kunden den Dienst gemäß Abkommen zu erbringen.
- 2.2. Die Platzreservierung bezieht sich auf eine vorab vereinbarte Anzahl Güterwagen pro Tag im Produktionsnetzwerk von Green Cargo. Die vereinbarten Volumina und Zeiteinheiten gehen aus der Produktionsanlage hervor. Für den Fall, daß der Kunde weniger als 80% des vereinbarten Volumens nutzt, behält sich Green Cargo das Recht vor, die Platzreservierungen an das tatsächlich genutzte Volumen anzupassen, ohne Justierung den vereinbarten Preises.
- 2.3. Vor jedem Transportfall wird Green Cargo den Platz bestätigen, dies durch Versenden einer Auftragsbestätigung an den Kunden und/oder einen anderen Vertragspartner spätestens sieben Tage vor dem Transport. Sollte der Kunde keine Auftragsbestätigung innerhalb der angegebenen Zeit erhalten, so soll er beim Kundendienst von Green Cargo weitere Auskünfte einholen.
- 2.4. Im Preis für den Dienst inbegriffen ist die Beförderung zwischen den in der Preis- und Produkthanlage angegebenen Punkten und, wenn nicht anderslautend in der Produktionsanlage vermerkt, ein Umsetzen der Wagen vom Startgleis und ein Umsetzen der Wagen auf das Zielgleis. Sämtliche Zusatzleistungen und etwaige sonstige, nicht ausdrücklich im Dienst inbegriffene Handhabung bei Abfahrt und Ankunft, wie zusätzliches Umsetzen zum Terminal, Nummernwechsel vom Wagen, zusätzliche Dispositionszeit, Mieten von Wagen oder Personal, sowie weitere Zusatzleistungen, liegen in der Verantwortung des Kunden und werden getrennt in Rechnung gestellt.
- 2.5. Der Dienst gilt als geliefert und zu Ende gebracht, wenn Green Cargo den Wagen dem vom Kunden angegebenen Empfänger übergeben hat, oder, im Fall, daß die Übergabe nicht stattfinden konnte, wenn Green Cargo sämtliche ihr obliegenden Maßnahmen für die Übergabe des Wagens an den vom Kunden angegebenen Empfänger ergriffen hat.
- 2.6. Für den Fall, daß der Kunde höhere Beförderungshäufigkeit und/oder -Volumen benötigt, als in der Produktionsanlage verzeichnet ist, soll eine weitere Beförderung nach den normalen

Bedingungen für Einzelwagen erfolgen.

- 2.7. Green Cargo hat das Recht, bei Abweichung des Kunden vom Vertrag und bei anderen, ausdrücklich bezeichneten Umständen, Zuschläge in Rechnung zu stellen nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bedingungen im Dokument "Zuschläge im Schienengüterverkehr". Das Dokument kann unter www.greencargo.com/en auf "Customer Support" und dort unter "Terms, conditions and surcharge" eingesehen bzw. geladen werden.

3. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

- 3.1. Im Fall, daß der Kunde nicht der tatsächliche Absender oder Empfänger ist, haftet der Kunde dennoch vollständig gegenüber Green Cargo wie ein Absender oder Empfänger, einschließlich der Haftung für die Einhaltung von Schutzvorschriften bei Abholung und Einlieferung, samt Haftung wie ein Absender von Gefahrgut im Rahmen der geltenden Vorschriften des jeweils aktuell verwendeten Beförderungsmittels entsprechend Verordnung (2006:263) zur Beförderung von Gefahrgut sowie ADR/RID/IMDG.
- 3.2. Darüber hinaus hat der Kunde bei Ausführung des Dienstes gegenüber Green Cargo immer folgende Verpflichtung:
- a) sicherzustellen, daß Green Cargo laufend Zugang zu allen Informationen hat, die Green Cargo für die Ausführung des Dienstes benötigt;
 - i) Störungen an Green Cargo zu melden, die voraussichtlich dem Kunden die Annahme oder Absendung von Wagen erschweren würde;
 - b) sicherzustellen, daß der Absender es Green Cargo ermöglicht, spezifische Wagen und / oder Güter beim Absender abzuholen, ohne daß zuerst beim Absender Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie etwa andere Wagen zu bewegen;
 - c) sicherzustellen, daß der Empfänger es Green Cargo ermöglicht, Wagen und / oder Güter beim Empfänger zum angegebenen Lieferzeitpunkt abzuliefern;
 - d) seinen Teil des Vertrages in einer Weise zu erfüllen, die für Green Cargo die Voraussetzungen schafft, ihren Verpflichtungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen des Dienstes nachzukommen;
 - e) sich auf dem jeweils neuesten Stand geltender Gesetze und Regeln zu halten, einschließlich der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gebühren, Regeln und Hinweise zum Dienst von Green Cargo, die unter www.greencargo.com eingesehen werden können; und
 - f) daß der Wagenhalter der Wagen, die der Kunde besitzt oder mietet, dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen, AVV, beigetreten ist. Sowohl der Vertrag als auch die Namen der angeschlossenen Wagenhalter können unter <http://www.gcubureau.org> eingesehen werden.

- 3.3. Wenn der Kunde Infrastrukturbetreiber ist, gilt auch, daß der Kunde am Versandort und am Bestimmungsort
- a) Verfahren zu gewährleisten hat für die Bereitstellung der jeweils aktuellen Ausgabe der schwedischen Verkehrssicherheitsverordnung (TRI) in Übereinstimmung mit den Pflichten eines Infrastrukturbetreibers;
 - b) die aktuellen Schutz- und Sicherheitsvorschriften von Green Cargo im Bereich des Kunden bekannt zu geben hat; und
 - c) als Hauptverantwortlicher für Schäden zu Lasten Dritter aufzutreten hat, mit der Maßgabe, daß der Kunde von Green Cargo rückwirkend Schadenersatz verlangen kann, für den Fall, daß Green Cargo den Schaden durch Fehler oder Versäumnisse verursacht hat.
- 3.4. Der Kunde garantiert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemäß Abkommen. Der Kunde haftet demnach für etwaige Mehrkosten, die infolge eines Vertragsbruches des Kunden entstehen.
- 3.5. Bei schwerwiegenden Abweichungen des Kunden von den geltenden Richtlinien und seinen o.g. Verpflichtungen, behält sich Green Cargo das Recht vor, den Dienst nicht auszuführen, bis diese Mängel behoben sind.

4. BEFÖRDERUNGSZEITEN

- 4.1. Der Zugverkehr erfolgt nach dem regulären Fahrplan von Green Cargo. An öffentlichen Feiertagen und zur Sommerzeit kann es zu Verkehrsbeschränkungen kommen. Der Zeitpunkt für die Abholung und Ablieferung von Wagen kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.
- 4.2. Green Cargo hat das Recht, einseitig Veränderungen im Produktionsnetzwerk innerhalb der Vertragslaufzeit vornehmen zu können, sowohl vorübergehende, wie etwa Einstellung einzelner Abfahrten, als auch dauerhafte. Sollten bleibende Veränderungen des Transportnetzwerkes Auswirkungen auf den Kunden haben, etwa eine Herabsetzung der Verkehrsfrequenz oder Betriebsniederlegung eines einzelnen Umschlagbahnhofes, wird Green Cargo den Kunden schriftlich spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Beschlusses benachrichtigen.

5. SENDUNGSDOKUMENTATION

- 5.1. Die Sendungsdokumentation soll Green Cargo spätestens zwei Stunden vor Abfahrt vom Gleis des Kunden vorliegen, so nicht anders vereinbart in der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Der Kunde soll Green Cargo spätestens drei Wochen vor dem Transportfall darüber aufklären, ob die Güter ganz oder teilweise Spezialtransporte benötigen oder den Regeln von ADR, IMDG oder anderen vergleichbaren Regeln unterliegen.
- 5.3. Die Sendungsdokumentation soll Angaben des erfolgten Frachtauftrages enthalten. Die Sendungsdokumentation soll schriftlich oder im vereinbarten elektronischen Format (etwa EDI) eingereicht werden. Als schriftliche Sendungsdokumentation gilt das Bestellformular, der SIS-

Frachtbrief oder ein Frachtbrief nach dem Muster des Formulares, das bei Green Cargo unter www.greencargo.com, "Boka Transport", zu laden ist.

- 5.4. Im Fall, daß die Sendung ganz oder teilweise aus Gefahrgut besteht, soll ein getrennter Frachtbrief für solche Güter verwendet werden. Der Kunde haftet dafür, daß das Gut im Frachtbrief gemäß den zwingenden Vorschriften, z.B. ADR oder IMDG, deklariert ist, und daß jedes Packstück mit den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Markierung und Etikettierung gekennzeichnet ist. Ferner, daß eine Transportkarte für die jeweilige Güterart in der Sprache der zu durchfahrenden Länder beigelegt wird, einschließlich entsprechendem Absenderausweis.

6. AVISIERUNG

- 6.1. Green Cargo wird, soweit der Kunde nicht schriftlich auf Avisierung verzichtet hat, die voraussichtliche Bereitstellungszeit der Leerwagen und die voraussichtliche Ankunftszeit der beladenen Wagen am Bestimmungsbahnhof vorankündigen.
- 6.2. Die Vorankündigung geht an den in der Produktionsanlage vermerkten Meldungsempfänger. Eine Meldung an weitere Empfänger erfolgt nur auf gesonderte Bestellung des Kunden hin.

7. ABBESTELLUNG UND ÄNDERUNG DES BEFÖRDERUNGS-AUFTRAGES

- 7.1. Jede Abbestellung oder Änderung des Beförderungsauftrages ist beim Kundendienst von Green Cargo anzumelden.
- 7.2. Green Cargo hat das Recht, bei Abbestellung eines bereits bestätigten Beförderungsauftrages einen Zuschlag zu erheben.

8. STÖRUNGSMELDUNG

- 8.1. Soweit der Kunde nicht schriftlich auf Störungsmeldungen verzichtet hat, wird Green Cargo eine Überschreitung der Ankunftszeit am Bestimmungsbahnhof von mehr als einer Stunde melden. Die Meldung wird dem in der Produktionsanlage angegebenen Empfänger der Störungsmeldungen zugestellt. Eine Störungsmeldung an weitere Empfänger erfolgt nur nach gesonderten Bestellung des Kunden.
- 8.2. Die Störungsmeldung wird zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an Werktagen (Mo - Fr ohne Feiertage) versandt, und enthält Auskünfte über die voraussichtliche Zeit der Bereitstellung von Leerwagens, oder über die neue Ankunftszeit.

9. VERLADEHINWEISE

- 9.1. Der Kunde haftet gegenüber Green Cargo als Absender für die Verladung und Befestigung der Güter nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verladerrichtlinien. Die jeweils gültigen Verladerrichtlinien sind bei www.greencargo.com unter „Kundenservice“ einsehbar. Bei weiterem Bedarf an Verladeberatung ist mit dem Kundendienst von Green Cargo oder dem zuständigen

Verkäufer Kontakt aufzunehmen.

10. AUSSERGEWÖHNLICHE SENDUNGEN

- 10.1. Als außergewöhnlicher Sendung wird eine Sendung mit Lademaßüberschreitung bezeichnet. Sie benötigt eine Sondergenehmigung.
- 10.2. Die Beförderung außergewöhnlicher Sendungen erfolgt unter der Voraussetzung, daß Green Cargo die entsprechende Zulassung für außergewöhnliche Sendungen sowie Bescheide zu etwaigen Beförderungsbedingungen von den zuständigen Infrastrukturbetreibern erhalten hat. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der an Green Cargo zum Zwecke der Zulassung übermittelten Angaben. Die Zulassung nebst Bedingungen basiert auf den Angaben über Maße und Gewichte, die der Kunde für den Spezialtransport eingereicht hat. Es obliegt daher dem Kunden, dafür zu sorgen, daß die vom Kunden angegebenen Maß- und Gewichtsangaben nicht überschritten werden. Bei etwaigem Überschreiten haftet der Kunde voll für sämtliche daraus resultierenden Folgen.
- 10.3. Im Frachtbrief hat der Kunde bei Transport in das Feld für die Güterart die Zulassungsnummer einzutragen, die in der Preis- und Produkthanlage verzeichnet ist. Die Verpflichtungen von Green Cargo zur Durchführung des Auftrages entfallen, falls während der Laufzeit des Abkommens die Zulassung durch die zuständigen Behörden erlischt, sowie bei größeren, durch Dritte verursachten Betriebsstörungen oder Umleitungen.

11. BEREITSTELLUNG VON GÜTERWAGEN

- 11.1. Es obliegt dem Kunden, die Entladung der Wagen zu melden. Vordrucke und Meldeformulare sind bei www.greencargo.com erhältlich oder zu laden. Kunden, die Zugang zum Event Management haben, können über dieses System die entladenen Wagen melden. Die als entladen gemeldeten Wagen sollen Green Cargo am vereinbarten Übergabeplatz zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2. Bei Überschreiten der festgelegten Dispositionszeit der Wagen gemäß Abkommen hat Green Cargo das Recht, Zuschläge zu berechnen.

12. VOR- UND NACHLAUF

- 12.1. Bei Vertrag über Vorlauf sind die Beförderung von der vereinbarten Abholadresse zum vereinbarten Versandbahnhof sowie der Umschlag vom Lastwagen auf den Güterwagen im Preis enthalten. Bei Vertrag über Nachlauf sind der Umschlag vom Güterwagen auf den Lastwagen sowie die Beförderung vom vereinbarten Bestimmungsbahnhof zur vereinbarten Lieferadresse im Preis enthalten.
- 12.2. Bei Vorlauf zum Versandbahnhof haftet der Kunde gegenüber Green Cargo als Absender für Beladung und Ladungssicherung des Ladeguts im Fahrzeug gemäß der geltenden Richtlinien vom Trafikverket. Bei Nachlauf ist der Empfänger für die Entladung der Güter mittels seiner eigenen Ausrüstung zuständig. Im Preis ist eine Frist von einer Stunde für Laden bzw. Entladen

enthalten.

12.3. Die Abholung bzw. Anlieferung erfolgt werktags zwischen 7:00 und 17:00 Uhr, soweit nicht anderslautend vereinbart.
